

**Schäfer • Valerio**

Rechtsanwälte



# **UNITI Regionalgruppentagung Nord-Ost-NRW 2016**

## **Die Insolvenzanfechtung**

**Dortmund, 29. April 2016**

**Marcus Schäfer, Rechtsanwalt**

# **Die Kanzlei**

## **Schäfer • Valerio**

- Gegründet 1995
- Derzeit 12 Mitarbeiter
- Seit 2003 Spezialisierung auf die Themen des mittelständischen Energiehandels
- Schwerpunkte:
  - Energiesteuer
  - Überfüllschäden
  - Gläubigervertretung bei Insolvenzanfechtungen
  - Forderungsmanagement
  - Tankstellenvertriebsthemen
  - Unternehmenszukauf und –verkauf

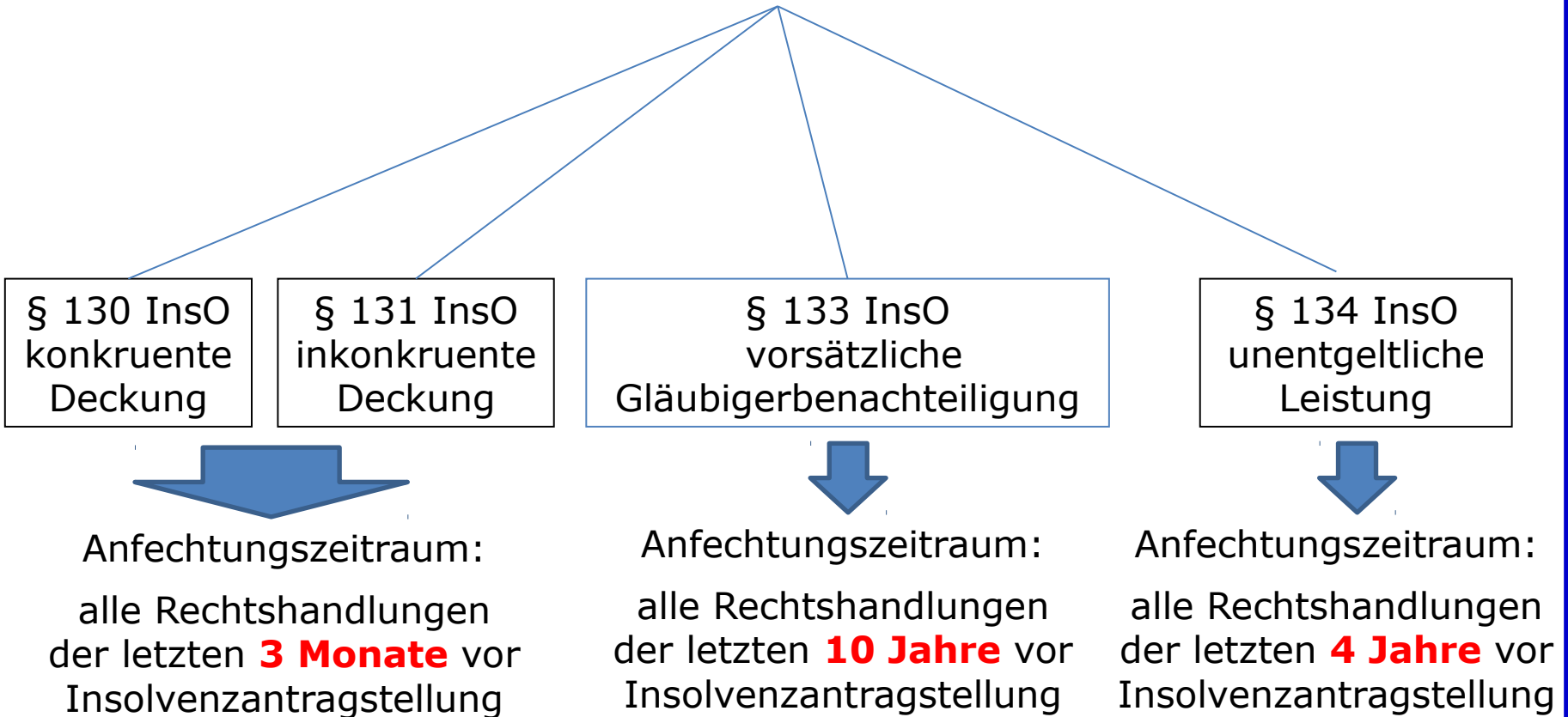
- Die Energiesteuerentlastung resultiert aus den Insolvenzen der Abnehmer.
- Zunehmend kommen hierbei Tatbestände der Insolvenzverwalteranfechtung zum tragen, die einen solchen Ausfall provozieren.
- Nicht alle Anfechtungen sind berechtigt.
- Hieraus hat sich eine Spezialisierung auf die Gläubigervertretung bei Insolvenzanfechtungen herausgebildet.

# Problemfeld der Insolvenzanfechtung

## Typischer Ablauf der Insolvenz

- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Bearbeitung des Antrages
- Eröffnung vorläufiges Verfahren
- Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens
- Termin zur Anmeldung etwa nach vier Wochen
- Etwa drei bis vier Wochen nach Anmeldungs-termin ist der Prüfungstermin
- Etwa fünf Jahre danach ist das Verfahren abgeschlossen und Sie erhalten meistens nichts.

## Praxisrelevante Anfechtungsfälle



## **Kongruente Deckung § 130 InsO:**

Kongruent: Gläubiger erhält genau das zu dem Zeitpunkt, wie es bei Vertragsschluss vereinbart war.

- Zahlung bis zu drei Monate vor Insolvenzantrag
- Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners
- Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit
- Oder: nach Eröffnung des (vorläufigen) Verfahrens



## Zahlungsunfähigkeit

BGH: Deckungslücke von mehr als 10 % der fälligen und ernsthaft eingeforderten Verbindlichkeiten über einen längeren Zeitraum als drei Wochen.  
Diese Feststellung kann auch mit Hilfe von Indizien bewiesen werden.

- fällige Verbindlichkeiten, die bis zur Insolvenzeröffnung nicht bezahlt werden, deuten auf durchgehende Zahlungsunfähigkeit hin
- gegen den Schuldner betriebene Vollstreckungsverfahren
- jahrelange Nichtbegleichung von Sozialversicherungsbeiträgen

## Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit

- Es bedarf nicht der positiven Kenntnis, dass Zahlungsunfähigkeit besteht (wie früher bei der Konkursordnung), sondern die Kenntnis von Umständen, die auf die Zahlungsunfähigkeit oder die drohende Zahlungsunfähigkeit schließen lassen.
- Es ist dabei eine "verständige Gesamtschau" auf diese Umstände vorzunehmen.

## **Beispiel: Kleine Spedition mit 2 Fahrzeugen**

- Spedition erhält monatlich für 30.000 € Ware, Zahlungsziel 20 Tage.
- Rechnung 01.09. fällig am 21.09.
- Zahlung 18.10.
- 01.11. Insolvenzantrag

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

## Beispiel: Kleine Spedition mit 2 Fahrzeugen

- Bei Speditionen gibt es nur drei Kostenblöcke: DK, Leasing, Personal
- Deshalb sind 30.000,00 € immer mehr als 10 % der fälligen Verbindlichkeiten
- 30.000,00 € drei Wochen nach Fälligkeit nicht gezahlt. = **Zahlungsunfähigkeit**
- Das wissen Sie, da Sie diese Grundstruktur der Spedition kennen. = **Kenntnis von Umständen, die auf Zahlungsunfähigkeit schließen lassen**

## Beispiel: Teilzahlungen

- Gasthaus bestellt immer ca. für 1.000 €.
- Einmal größere Lieferung über 2.500 €. Vereinbarung in zwei Raten zu zahlen wird sofort getroffen.
- Erste Rate kommt.
- Zweite Rate muss drei Mal gemahnt werden, kommt dann aber auch.
- Zweite Rate wird angefochten, da im Anfechtungszeitraum (drei Monate).

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

## **Inkongruente Deckung § 131 InsO:**

Inkongruent: Befriedigung oder Sicherheit, die der

Gläubiger zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht in der Art beanspruchen konnte

- Ein Monat vor Insolvenzantrag (oder danach):  
**immer anfechtbar**

### **oder**

- Drei Monate vor Insolvenzantrag und der Schuldner war zahlungsunfähig
- Drei Monate vor Insolvenzantrag und dem Gläubiger war bekannt, dass andere Gläubiger benachteiligt werden

## Tatbestände der Inkongruenz:

- Zahlung nach Androhung oder Stellung eines Insolvenzantrages
- Nachträgliche Besicherung
- Zahlung durch Dritte ohne Verpflichtung
- Zahlung unter Vollstreckungsdruck oder in der Zwangsvollstreckung

## Fall:

- Kunde zahlt nicht. Sie erwirken einen Titel.
- Vollstreckung in Konto
- Zahlung am 21.10.
- 01.11. Insolvenzantrag

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?



## Fall:

- Spedition erhält monatlich für 30.000 € Ware, Zahlungsziel 20 Tage.
- Rechnung 01.09.; 01.10.; 01.11.; usw.
- Kunde zahlt durchschnittlich sechs Wochen nach Fälligkeit
- Sie drohen Liefersperre am 01.12. an. Nach Verhandlungen werden am 15.01. drei Auflieger sicherungsübereignet.
- 01.04. Insolvenzantrag

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

## Fall:

- Spedition (GmbH) erhält monatlich für 30.000 € Ware, Zahlungsziel 20 Tage.
- Rechnung 01.09.; 01.10.; 01.11.; usw.
- Kunde zahlt durchschnittlich sechs Wochen nach Fälligkeit
- Sie drohen Liefersperre am 01.12. an. Nach Verhandlungen wird am 15.01. eine (valide) Grundschuld auf Privatgrundstück des Geschäftsführers eingetragen.
- 01.04. Insolvenzantrag

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

## Fall:

- Spedition erhält monatlich für 30.000 € Ware und zahlt immer pünktlich nach 6 Wochen.
- Sie vereinbaren von Anfang an (vor drei Jahren) eine stille Sicherungszession der Forderungen der Spedition gegen Daimler.
- Plötzliche, für Sie völlig unerwartete, Insolvenz.
- Sie legen die Zession offen und Daimler zahlt die offenen Forderungen an Sie.

Kommt die Insolvenzverwalteranfechtung durch?

## Vorsätzliche Benachteiligung § 133 InsO:

- Zehn Jahre vor Insolvenzantrag
- **Schuldner leistet** in Kenntnis, dass er andere Gläubiger benachteilige = Gläubigerbenachteiligungsvorsatz
- Kenntnis des Gläubigers dieses Vorsatzes

Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der Gläubiger

- **Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit** und das Wissen hatte, dass anderer Gläubiger benachteiligt werden.

## Vermutungsrechtsprechung des BGH:

- Schuldner, der zum Zeitpunkt der angefochtenen Handlung bereits zahlungsunfähig war  
**=> Gläubigerbenachteiligungsvorsatz** des Schuldners wird vermutet
- **Kenntnis des Gläubigers** vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners wird vermutet,  
**=> wenn Gläubiger die drohende Zahlungsunfähigkeit kannte** und wusste, dass **andere Gläubiger benachteiligt** werden
- Vorhandensein weiterer Gläubiger wird bei gewerblich tätigen Schuldnern vermutet

# Insolvenzverwalteranfechtung

- **Vollbeweis der Kenntnis ist faktisch unmöglich**
- **Es kommt auf Indizien ("Beweisanzeichen") an:**
  - Inkongruente Deckung (siehe oben)
  - Stillhalteabkommen mit geringen Ratenzahlungen
  - Verbindlichkeiten von beträchtlichem Umfang, die über längere Zeiträume nicht ausgeglichen sind und Kenntnis von weiteren Gläubigern mit ungedeckten Forderungen
  - Monatelanges Schweigen auf Rechnungen, Mahnungen, Mahnbescheid und Ratenzahlung erst bei Vorliegen des Titels

# Insolvenzverwalteranfechtung

- Androhung oder Stellung des Insolvenzantrags
- notarielles Schuldanerkenntnis bei Ratenzahlungsvereinbarungen
- Einblick in die Buchhaltung des Schuldners
- Schriftverkehr zur finanziellen Situation des Schuldners
- Sanierungsvergleich ohne schlüssiges Sanierungskonzept
- nachträgliche Besicherung von Altverbindlichkeiten
- Zahlungen nach nicht eingehaltenen Ratenzahlungsvereinbarungen.

# Insolvenzverwalteranfechtung

- **Kein Beweisanzeichen ist:**
- Bitte des Schuldners um eine Ratenzahlung im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs ist kein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit.
- Schleppende Zahlungen an Sozialversicherungsträger
- **Gegenindizien:**
- Kenntnis konkreter Umstände, die mit der baldigen Beendigung der Krise rechnen lassen.
- Vorliegen eines plausiblen Sanierungskonzepts
- Gläubiger geht von einer umfassenden, insolventesten Sicherung seiner Forderung aus.
- Gläubiger geht aufgrund konkret nachweisbarer Umstände davon aus, dass Schuldner die Zahlungen wieder aufgenommen habe und er der letzte Gläubiger sei.



## Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes

- Der BGH „rudert“ ein Stück weit zurück und gibt dem Tatrichter eine Gesamtwürdigung auf:

„Es genügt, dass der Anfechtungsgegner die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen bei zutreffender rechtlicher Bewertung die (drohende) Zahlungsunfähigkeit zweifelfrei folgt. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass solche Tatsachen nur mehr oder weniger gewichtige Beweisanzeichen darstellen, die eine Gesamtwürdigung nicht entbehrlich machen und nicht schematisch im Sinne einer vom anderen Teil zu widerlegenden Vermutung angewandt werden dürfen.“

(BGH IX ZR 28/12 vom 10.01.2013)

## Fall

- Lieferungen seit 2005 schleppend. Autohändler am Ort, „dem man helfen muss“.
- Bei Zahlung der ältesten Rechnung wurde neue Lieferung vereinbart. So geduldet und keine Mahnungen, Mahnbescheid etc.. Saldo bleibt so in etwa stabil.
- 06.03.2008 Insolvenzantrag durch Krankenkasse
- 03.07.2008 Insolvenz. Forderung angemeldet in Höhe von 165.008,67 €.
- 09.12.2010 Anfechtung in Höhe von 134.400,00 € auf Rechnungen vom 28.12.2007 bis 29.04.2008
- 08.12.2011 weitere Anfechtung in Höhe von 348.244,16 € auf Rechnungen vom 02.01.2007 bis 27.12.2007

## Bargeschäfte § 142 InsO:

- Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Leistung in sein Vermögen gelangt.

### **UND**

- Wenn nicht die Voraussetzungen der vorsätzlichen Benachteiligung vorliegen

Diese Voraussetzungen liegen in der Regel aber vor. Deshalb genügt es dem BGH, wenn ein "**bargeschäftlicher Leistungsaustausch**" vorliegt.

**Allgemein:** Die Verzinsung des Anfechtungs-betrages ab Verfahrenseröffnung fällt weg

**Inkongruenz:** Zahlungen aus der Vollstreckung sind nicht mehr inkongruent. Damit auch solche unter Vollstreckungsdruck. (Begünstigung staatlicher Gläubiger)

## **Vorsatzanfechtung:**

- Wird auf vier Jahre reduziert.
- Bei kongruenten Zahlungen genügt die drohende Zahlungsunfähigkeit nicht mehr, sondern diese muss eingetreten sein.
- Ratenzahlungsvereinbarung ist ausdrücklich kein Beweisanzeichen mehr.

## Ausweitung der Barzahlung (und § 142)

- Eine Leistung, für die **unmittelbar** eine gleichwertige Gegenleistung in das Vermögen des Schuldners gelangt, ist nur anfechtbar, wenn der Gläubiger die Voraussetzungen des § 133 (Vorsatzanfechtung) erfüllt und wusste, dass der Schuldner **unlauter** handelte.
- Unmittelbar wird "definiert" als "**nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in engem zeitlichen Zusammenhang erfolgte**".
- Bei Arbeitsentgelt sind dies drei Monate.

## **Bedeutung für den Energiehandel:**

- Einnahmen aufgrund Vollstreckung oder Vollstreckungsandrohung sind insolvenzfest.
- Weiterbelieferung nach einer Krise mit Entgegenkommen ist nicht mehr kritisch, wenn die Zahlungen „unmittelbar“ erfolgen.

# Handlungsoptionen in der Krise des Kunden

# Optionen in der Krise des Kunden

## **Ziel:**

- Vollständige Forderungsrealisierung (nicht nur der Energiesteuer)

## **Zur Verfügung stehende Möglichkeiten und Maßnahmen:**

- Sicherheiten / Forderungszession
- Ratenzahlungen
- Kreditversicherung
- Energiesteuerentlastung trotzdem nicht gefährden



# Optionen in der Krise des Kunden

## Lösung:

Forderung splitten



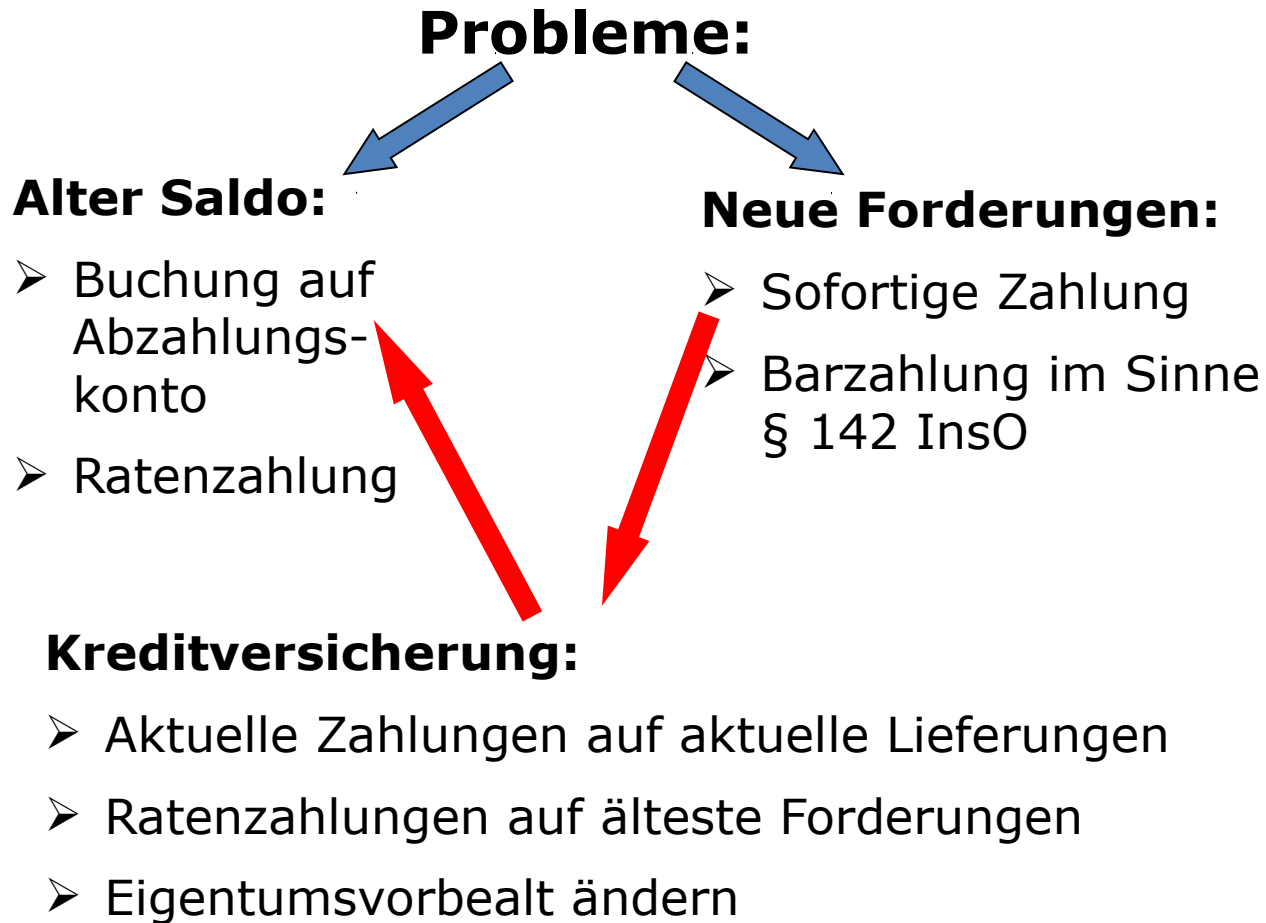
### Alter Saldo:

- Buchung auf Abzahlungskonto
- Ratenzahlung

### Neue Forderungen:

- Sofortige Zahlung
- Barzahlung im Sinne des § 142 InsO

# Optionen in der Krise des Kunden



# Optionen in der Krise des Kunden

## Lösung:

### Alter Saldo:

- Buchung auf Abzahlungskonto
- Ratenzahlung

### Neue Forderungen:

- Sofortige Zahlung
- Barzahlung im Sinne § 142 InsO

### Insolvenzverwalter – Anfechtungsrecht:

- Anfechtungsrecht drei Monate ab InsO-Antrag zurück: sowohl für Sicherungszession, als auch für Zahlungen
- Wissen um die Krise ist dokumentiert
- Aktuelle Lieferungen gehen nur als Barzahlung – sind also unmittelbar zu bezahlen
- Hierzu müssen die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt geändert werden! (BGH 2016)

# Optionen in der Krise des Kunden

## Lösung:

### Alter Saldo:

Buchung auf  
Abzahlungs-  
konto

Ratenzahlung

### Neue Forderungen:

Sofortige Zahlung

Barzahlung im Sinne §  
142 InsO

### Energiesteuererstattung:

- Ratenzahlung ist möglich, muss aber peinlich genau überwacht werden
- Aktuelle Lieferungen müssen gleich bezahlt werden – für die gibt es keine Erstattung mehr

Messestand:  
Halle 3, D 12  
(mit ITU)

# UNITI expo



14. - 16. Juni 2016, Messe Stuttgart

**14. – 16. Juni 2016**  
**Messe Stuttgart**

## Rechtliche Beratung rund um den Energiehandel

Insbesondere:

Energiesteuer  
Überfüllschäden  
Forderungsmanagement  
Gläubigervertretung in Insolvenzverfahren  
Vertragsgestaltung bei  
Unternehmenskäufen und -verkäufen

- Professionelle Vermittlung von Unternehmensverkäufern und -käufern
- Analyse und Bewertung des Unternehmens
- Diskrete Auswahl, Ansprache und Vermittlung geeigneter Vertragspartner
- Begleitung der Verhandlungen und des Abschlusses wirtschaftlich und juristisch (Kanzlei Schäfer•Valerio) abgestimmter Lösungen

Kanzlei Schäfer•Valerio  
Q4, 18  
68161 Mannheim  
Tel.: 0621 28508  
Fax: 0621 152323  
kanzlei@schaefervalerio.de  
www.schaefervalerio.de



Schäfer - Unternehmensvermittlungen GdB.R



Schäfer - Unternehmensvermittlungen GdB.R

Kreuzerweg 16 Tel.: 06359 5010040  
67269 Grünstadt Fax: 06359 5010041  
info@schaefervalerio.de  
www.schaefervalerio.de

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit und erfolgreiche  
Geschäfte**

**Glück auf**

Kanzlei Schäfer • Valerio, Rechtsanwälte  
Q 4, 18  
68161 Mannheim  
Telefon: 0621/28508  
Telefax: 0621/152323  
[kanzlei@schaefer-valerio.de](mailto:kanzlei@schaefer-valerio.de)